



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umsetzung SGB II
Az.: 429-11/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

7. November 2019

Rundschreiben Nr. 628/2019

Sanktionsregelungen im SGB II; Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 056/2019 vom 21. Januar 2019

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Sanktionsregelungen im SGB II grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt. In seinem Urteil vom 5. November 2019 stellt das Gericht jedoch zugleich fest, dass der Gesetzgeber erhebliche Anpassungen vornehmen muss, um die Regelungen künftig bezogen auf die bislang starre dreimonatige Dauer der Leistungskürzung insbesondere bei Erfüllung der Mitwirkungspflicht flexibler auszugestalten und um außergewöhnliche Härten zu verhindern. Ebenso hat das Gericht Kürzungen bei wiederholten Pflichtverletzungen jedenfalls in Höhe von 60 % des Regelsatzes und darüber hinaus beanstandet, dabei allerdings die Möglichkeit der gesetzgeberischen Regelung einer weiteren - geringfügigeren bzw. längeren - Kürzung ausdrücklich offengehalten. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung durch den Gesetzgeber sind die betreffenden Vorschriften unter Beachtung der Maßgaben im Urteil weiter anwendbar. Im Weiteren hat uns der Deutsche Landkreistag erste Umsetzungshinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Jobcenter übersandt.

In seinem Urteil vom 5. November 2019 zu den Sanktionsregelungen in §§ 31 ff. SGB II hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das System von Leistungskürzungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten grundsätzlich gebilligt (Az.: 1 BvL 7/16, **Anlage 1**). Bezogen auf die derzeitige konkrete Ausgestaltung der Vorschriften hat das Gericht allerdings dem Gesetzgeber - teilweise weitreichende - Änderungen aufgetragen.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Inhalt des Urteils

Nach dem Urteil könne der Gesetzgeber die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz binden, solche Leistungen also nur dann gewähren, wenn Menschen ihre Existenz nicht selbst sichern können. Er könne erwerbsfähigen Beziehern von Arbeitslosengeld II auch zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegen und dürfe die Verletzung solcher Pflichten sanktionieren, indem er vorübergehend staatliche Leistungen entziehe.

Das Gericht hat insofern herausgestellt:

„Der Gesetzgeber kann für den Fall, dass Menschen eine ihnen klar bekannte und zumutbare Mitwirkungspflicht ohne wichtigen Grund nicht erfüllen, auch belastende Sanktionen vorsehen, um so ihre Mitwirkung an der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durchzusetzen; er berücksichtigt ihre Eigenverantwortung, indem die Betroffenen die ihnen bekannten Folgen zu tragen haben, die das Gesetz an ihr Handeln knüpft.“ (Rz. 130)

Aufgrund der dadurch entstehenden außerordentlichen Belastung würden hierfür allerdings strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit gelten. Der sonst weite Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers sei insoweit beschränkt. Je länger die Regelungen in Kraft seien und der Gesetzgeber damit deren Wirkungen fundiert einschätzen könne, desto weniger dürfe er sich allein auf Annahmen stützen. Auch müsse es den Betroffenen möglich sein, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Mit dieser Begründung hat das BVerfG im Ergebnis einerseits die Höhe einer Leistungsminderung von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs bei Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten nicht beanstandet. Andererseits hat es auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse die Sanktionen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteige oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führe. Dabei hat das Gericht allerdings die Möglichkeit der gesetzgeberischen Regelung einer weiteren - geringfügigeren bzw. längeren - Kürzung ausdrücklich offengehalten.

Mit dem Grundgesetz unvereinbar seien Kürzungen zudem, soweit der Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung auch im Fall außergewöhnlicher Härten zwingend zu mindern sei und soweit für alle Leistungsminderungen eine starre Dauer von drei Monaten vorgegeben werde.

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleibe nach dem BVerfG die, für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende, Leistungsminderung in Höhe von 30 % nach § 31a Abs. 1 S. 1 SGB II mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Sanktionierung nicht erfolgen müsse, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

Die gesetzlichen Regelungen zur Leistungsminderung um 60 % sowie zum vollständigen Leistungsentzug (§ 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) seien bis zu einer Neuregelung mit der Maßgabe anwendbar, dass wegen wiederholter Pflichtverletzung eine Leistungsminderung nicht über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen dürfe und von einer Sanktionierung auch hier abgesehen werden könne, wenn dies zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

§ 31b Abs. 1 S. 3 SGB II zur zwingenden dreimonatigen Dauer des Leistungsentzugs sei bis zu einer Neuregelung mit der Einschränkung anzuwenden, dass das Jobcenter die Leistung wieder erbringen könne, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt werde oder Leistungsberechtigte sich ernsthaft und nachhaltig bereit erklärten, ihren Pflichten nachzukommen. Die Minderung dürfe bei nachträglicher Mitwirkung maximal noch einen Monat andauern.

Gleiche Regeln für alle Altersgruppen

Im Zuge der durch das BVerfG geforderten gesetzlichen Änderungen hat sich der Deutsche Landkreistag (DLT) schließlich in seiner Pressereaktion auch für Vereinfachungen gemäß seiner Beschlusslage ausgesprochen. Notwendig sei demnach, die bestehenden Sonderregelungen bei Pflichtverletzungen von Personen unter 25 Jahren zu streichen mit der Folge einheitlicher Regelungen für alle Leistungsempfänger.

Zwar dürften die im Urteil enthaltenen Beschränkungen auch ohne explizite Behandlung durch das Gericht auf die besonders strengen Sanktionsregelungen für Personen unter 25 Jahren gleichermaßen anwendbar sein. Aber auch in Ansehung dessen sollte der Gesetzgeber die bevorstehende Neuregelung nutzen und insofern eine Gleichbehandlung der Altersgruppen vorsehen.

Umsetzungshinweise für die Jobcenter

Der DLT hat uns zu dem Urteil erste Umsetzungshinweise des BMAS für die Jobcenter übersandt (**Anlage 2**).

Für die nächsten Tage kündigt der DLT zudem eine ausführliche Bewertung des Urteils an.



Theel

Anlagen